

RS UVS Steiermark 1993/03/01 30.5-41/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1993

Rechtssatz

Die Berufung enthält keine ausreichende Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, wenn neben der Bezeichnung der Behörde nur auf ein "Straferkenntnis Mühlbachbrücke" hingewiesen wird.

Schlagworte

Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at